

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Name des Vereins lautet „Parkour Münster“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Münster.
3. Der Zweck des Vereins ist die nachhaltige Ausübung, Förderung, Weiterentwicklung und Etablierung der Bewegungskunst Parkour, bzw. Freerunning.
4. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation, Durchführung und Leitung von Trainingseinheiten
 - die Entwicklung und Anwendung eines gemeinsamen Trainingskonzepts
 - die Verständigung über Zielsetzungen und Grundhaltungen der Sportart, u.a. Konkurrenzfreiheit
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, wie z.B. Workshops, Fortbildungen
 - Kooperation mit Behörden, Schulen, Ämtern und sonstigen Einrichtungen
 - Organisation vorhandener Trainingseinrichtungen, wie z.B. Turnhallen
 - Entwicklung und Organisation neuer, spezifischer Trainingsstätten
 - Ganzheitliche Repräsentation der Sportarten im Internet und anderen Medien
 - Veranstaltung von Sportevents, auch kostenlosen, bei denen Interessierte einen sicheren und kompetenten Einstieg finden und Fortgeschrittene zum Austausch von Erfahrungen Gleichgesinnte treffen

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Auch beschränkt geschäftsfähige, natürliche Personen (Kinder von 7 – 18 Jahren) können durch schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter eine vollwertige Mitgliedschaft erwerben.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod (oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)).
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§6 Ausschluss aus dem Verein

1. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
2. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträgen, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§7 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/ der Antragstellenden mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der Email-Adresse (wenn vorhanden) mitzuteilen.
3. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Die Organe des Vereins

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl des Kassenprüfenden,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht, wobei jedes aktive Mitglied über eine eigene Stimme verfügt (die nicht übertragbar ist).
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt.
4. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse. Mitglieder, die keine Email-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer, sowie vom ersten Vorsitzenden unterschrieben wird. Protokollführer ist, falls am Anfang der Sitzung nicht einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen, der / die offizielle Schriftführende.

6. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung vom geschäftsführenden Vorstand verlangen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

§10 Bildung und Wahl des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitenden zusammen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführenden.
3. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt.
4. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist oder einer Beschlussfassung im schriftlichen/ elektronischen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
5. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
6. Jedes Vorstandsmitglied, unabhängig von seinem Alter, verfügt über ein Stimmrecht.
7. Änderungen der Satzung zum Erreichen der Gemeinnützigkeit können bis dahin vom geschäftsführenden Vorstand alleine beschlossen werden, ab der Anerkennung nur noch durch die Mitgliederversammlung.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für:
 - Die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und
 - die Buchführung.
9. Der Gesamtvorstand ist verantwortlich für:
 - Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §6,
 - die Vorbereitung und
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§11 Abteilungen

1. Der Verein verfügt über zahlreiche Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aufgaben und Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Abteilungsleitende/n.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann eine/n Abteilungsleitende/n durch Beschluss abberufen. Der/ die betroffene Abteilungsleitende ist vorher anzuhören.

§12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den gemeinnützigen Verein Kinderkrebshilfe Münster e.V..

§14 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.06.2016 durch den Vorstand des Vereins **Parkour Münster** beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eva Humt

Dominik Moos

Fabian Schubert

Timo Wiegel

Markus Frenzel

Denis Overlöper

Samuel Ebert